Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gesamtfeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) vom 13.11.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 4 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Gesamtkommandant	1000,00€
b) Stv. Gesamtkommandant je	400,00€
c) Abteilungskommandant je	400,00€
d) Stv. Abteilungskommandant je	200,00€
e) Jugendwart je Abteilung	150,00€

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a)	Gerätewart Abt. Sennfeld	200,00€
b)	Gerätewart Abt. Leibenstadt	150,00€
c)	Gerätewart Abt. Adelsheim	200,00€
d)	Gerätewart Funk	200,00€
e)	Atemschutzgerätewart	200,00€

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung in der Fassung vom 13.11.2017 insoweit außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Ausgefertigt: Adelsheim, 15.12.2020

Für den Gemeinderat

Bernhardt Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Adelsheim am 18.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 3 GemO ist am 22.12.2020 erfolgt.

Adelsheim, den 22.12.2020

Bernhardt

Bürgermeister